

*Redaktioneller Hinweis: Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung vom 25.06.2021 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 12.07.2023.*

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden bis einschließlich des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:
  - a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden, Buchung nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG 115,00 €
  - b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 135,00 €
  - c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 160,00 €
  - d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 185,00 €
  - e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 205,00 €

f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	225,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	245,00 €
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	265,00 €.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	100,00 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	105,00 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	135,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	145,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	155,00 €.

Bei Verbleib eines Kindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe, sind bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten die Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Darüber hinaus wird ab der zweiten unterjährigen Buchungszeitenänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben (vgl. § 4 Abs. 3 Kindertageseinrichtungssatzung).

(4) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme

- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 15 €,
- b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 7,50 €,

zu entrichten.

(5) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6) Ein Spielgeld in Höhe von 6,00 € monatlich pro Kind ist in den Elternbeiträgen enthalten.

(7) Unabhängig von der zeitlichen Lage der Schließtage sind alle Monate gebührenpflichtig. Auch Monate in denen Eingewöhnung stattfindet sind gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 gebührenpflichtig.

## **§ 6 Gebührenermäßigungen**

(1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 für das zweite Kind um 10 € ermäßigt; besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind um 75 Euro ermäßigt. Die Ermäßigung wird jeweils auf das jüngste Kind angerechnet. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

(2) Übersteigt der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit (ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zur Einschulung) die Gebühr nach § 5 Abs. 2 erfolgt keine Auszahlung an die Beitragspflichtigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain vom 06.05.2015 außer Kraft.

Rain, den 25. Juni 2021  
Stadt Rain

Karl Rehm  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 02.07.2021 amtlich bekanntgemacht.

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 12.07.2023 berücksichtigt. Die 1. Änderungssatzung wurde am 21.07.2023 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat zum 01.09.2023 in Kraft.